



Sitzung vom

11. März 2025

Mitgeteilt den

12. März 2025

Protokoll Nr.

161/2025

Kraftwerke Frisal AG (KWF)

Umsetzung Restwasserdotierung und Anbindung Flembach Projektgenehmigung

I. Ausgangslage

1. Die **Kraftwerke Frisal AG (KWF)** besitzt und betreibt auf dem Gebiet der Gemeinde Breil/Brigels das Kraftwerk Frisal. Der KWF wurde eine Konzession bis zum 30. Juni 2040 verliehen. Mit Beschluss vom 21. August 2018 (Prot. Nr. 636/2018) wurde die KWF gemäss Art. 80 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) verpflichtet, am Flembach ab der Stauanlage Brigels des Kraftwerks Frisal eine Dotiereinrichtung zu erstellen, abgestufte Dotierwassermengen abzugeben (25 l/s vom 16. November bis 31. Mai und 45 l/s vom 1. Juni bis 15. November) und die fischgängige Anbindung des Flembachs (Abstieg) an das Tosbecken unterhalb des Staudamms Brigels mit einfachen Mitteln zu gewährleisten. Die KWF wurde verpflichtet, innert einem Jahr nach Rechtskraft der Sanierungsverfügung dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM; ehemals Bau-, Verkehr- und Forstdepartement) ein genehmigungsfähiges Projekt einzureichen.
2. Gegen die Sanierungsverfügung führte die Schweizerische Greina-Stiftung (SGS) Beschwerde bis ans Bundesgericht. Mit Urteil 1C_31/2022 vom 21. März 2023 hatte das Bundesgericht die Beschwerde abgewiesen. Die Sanierungsverfügung erwuchs damit in Rechtskraft.

3. Am 19. März 2024 reichte die KWF dem Kanton ein Projektgenehmigungsgesuch ein, welches sowohl die Umsetzung der Restwassersanierung als auch die Anbindung des Flembachs umfasst. Dabei soll die geplante Dotieranlage im bestehenden Pumpschacht an der wasserseitigen Mauer installiert werden. Mittels einer Rohrleitung soll das Dotierwasser vor dem Schütz aus dem Oberwasser entnommen und hinter dem Schütz in das Unterwasser gegeben werden. Für die Anbindung des Flembachs an das Tosbecken ist ein U-Profilgerinne vorgesehen, welche durch die Gegenschwelle in den Flembach führt.

II. Öffentliche Auflage

1. Das Projektgenehmigungsgesuch sowie die dazugehörenden Unterlagen wurden in der Zeit vom 6. Mai 2024 bis 4. Juni 2024 in der Gemeinde Breil/Brigels sowie beim Amt für Energie und Verkehr (AEV) öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Kantonsamtsblatt und in der Gemeinde Breil/Brigels in ortsüblicher Weise publiziert.
2. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

III. Vernehmlassungen

1. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens reichten folgende Ämter und Institutionen ihre Stellungnahmen ein:
 - Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), 17. April 2024
 - Gebäudeversicherung Graubünden (GVG), 29. April 2024
 - Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA), 2. Mai 2024
 - Amt für Jagd und Fischerei (AJF), 21. Mai 2024
 - Amt für Raumentwicklung (ARE), 22. Mai 2024
 - Amt für Energie und Verkehr (AEV), 7. Juni 2024
 - Amt für Natur und Umwelt (ANU), 12. Juli 2024
 - Tiefbauamt (TBA), 15. Juli 2024

2. Die Gemeinde Breil/Brigels hatte zum Vorhaben keine Stellungnahme abgegeben.
3. Überdies gab das Bundesamt für Energie (BFE) am 3. Juni 2024 die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfung bekannt.
4. Auf den Inhalt des Projektgenehmigungsgesuchs, der Projektunterlagen und der Stellungnahmen wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

IV. Erwägungen

1. Zuständigkeiten, Verfahren, Verfahrensgegenstand

1.1 Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren (Verfahrenskoordination)

Die geplanten Arbeiten bezwecken die Umsetzung der Restwassersanierung ab der Stauanlage Brigels, die Realisierung der erforderlichen Dotiereinrichtung und die Anbindung des Tosbeckens an den Flembach. Das Bauvorhaben macht verschiedene zu koordinierende Bewilligungen erforderlich (vgl. zur Koordinationspflicht auch Art. 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700]). Die Beurteilung des Bauvorhabens erfolgt deshalb im Rahmen eines wasserrechtlichen Projektgenehmigungsverfahrens nach Art. 57 ff. des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100). Die Regierung entscheidet im Rahmen der Projektgenehmigung über alle für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Bewilligungen (siehe Art. 58 Abs. 1 BWRG).

1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, prüft sie möglichst frühzeitig deren Umweltverträglichkeit. Der formellen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Sinne von Art. 10a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) unterliegen gemäss Ziff. 21.3 des Anhangs der Verordnung über die Umwelt-

verträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 Megawatt (MW). Das vorliegend zu beurteilende Projekt umfasst die Realisierung der für die Abgabe des Restwassers benötigte Dotiereinrichtung und die Anbindung des Tosbeckens an den Flembach. Es handelt sich dabei um keine wesentlichen Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV und ist somit nicht UVP-pflichtig. Unabhängig davon sind die Vorschriften über den Schutz der Umwelt einzuhalten (vgl. auch Art. 3 und 4 UVPV) und entsprechend die Umweltauswirkungen abzuklären sowie Massnahmen zur Einhaltung der massgeblichen Vorschriften zu planen (vgl. BAFU, UVP-Handbuch 2009, Modul 2, Ziff. 1.3). Im Bericht vom 19. März 2024 sind die Umweltauswirkungen der Sanierungsarbeiten beschrieben, welche von den kantonalen zuständigen Fachstellen überprüft wurden. Auf die im Rahmen der Vernehmlassung (vgl. vorne Ziff. III.1) eingegangenen Beurteilungen ist im Folgenden näher einzugehen.

1.3 Öffentliche Auflage und Publikation

Die Auflage- und Publikationspflichten gemäss Art. 57 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Abs. 1 und 2 BWRG sind erfüllt (vgl. vorne Ziff. II.1).

2. Wasserrechtliche Beurteilung

Die vorgesehenen Arbeiten haben als Zweck die Umsetzung der Restwasser-sanierung und die Anbindung des Tosbeckens an den untenstehenden Flembach. Die Wasserrechtsverleihung wird gemäss der Stellungnahme des AEV vom 7. Juni 2024 durch das vorliegende Vorhaben nicht tangiert.

3. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen

3.1 Fischerei

Eingriffe in die Gewässer nach Art. 8 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) i.V.m. Art. 19 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (KFG; BR 760.100) brauchen eine fischereirechtliche Bewilligung, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren. Gemäss Stellungnahme des AJF vom 21. Mai 2024 ist der Flembach ein Fischgewässer, weshalb eine fischereirechtliche Bewilligung benötigt werde.

Für die Regierung sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, um von der Einschätzung der Fachbehörde abzuweichen. Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 BGF ist daher unter Auflagen zu erteilen. Die beantragten Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

3.2 Gewässerraum

Solange die Gewässerräume nicht eigentümergebunden in der Nutzungsplanung einer Gemeinde festgelegt wurden, bedürfen Bauvorhaben, welche gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) innerhalb des Gewässerabstands zu liegen kommen, der Zustimmung des ANU als zuständige kantonale Fachstelle (Art. 108b Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden [KRG; BR 801.100] i.V.m. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer [Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; BR 815.200]). Das Projekt ist gemäss der Stellungnahme des ANU vom 12. Juli 2024 standortgebunden und liegt im öffentlichen Interesse (Art. 41c Abs. 1 GSchV). Daher könne dem Vorhaben zugestimmt werden.

4. Sicherheitstechnische Prüfung der Stauanlage

Die Stauanlage Brigels steht unter der direkten Aufsicht des Bundes (Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Stauanlagen [Stauanlagengesetz, StAG; SR 721.101]). Da das Sanierungsprojekt einen Einfluss auf die Stauanlage Brigels haben kann, hat das BFE als zuständige Aufsichtsbehörde (Art. 29 Abs. 1 der Stauanlagenverordnung [StAV; SR 721.101.1]) das Gesuch in Bezug auf die sicherheitstechnischen Aspekte vor Erlass der Baubewilligung zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen (Art. 6 Abs. 5 StAG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 und 2 StAV). Am 3. Juni 2024 teilte das BFE mit, dass die Anforderungen an die technische Sicherheit des Projekts unter Vorbehalt der einzuhaltenden Auflagen erfüllt seien.

5. Raumplanungsrechtliche Beurteilung

Gemäss Projektgenehmigungsgesuch vom 19. März 2024 handelt es sich bei den vorgesehenen Umbauarbeiten um geringfügige Anpassungen der bestehenden Anlage, welche ausschliesslich im Innern erfolgen würden. Das Projekt sei daher gestützt auf Art. 40 Abs. 1 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110) nicht baubewilligungspflichtig. Die Anzeigepflicht nach Art. 40a Abs. 1 KRVO ist erfüllt. Da sich weder die Gemeinde Breil/Brigels noch das ARE abweichend dazu geäussert haben (Art. 40a Abs. 2 und 3 KRVO), ist das vorliegende Projekt folglich von der Baubewilligungspflicht befreit.

6. Weitere Bewilligungen und Auflagen

Die zur Stellungnahme eingeladenen Fachstellen beurteilen das Projekt grundsätzlich positiv und als genehmigungsfähig. Es wird jedoch die Aufnahme zusätzlicher Auflagen und Bedingungen in den Genehmigungsentcheid beantragt. Für die Regierung sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, um von den Einschätzungen der Fachbehörden abzuweichen. Die massgeblichen Bewilligungen sind zu erteilen und die beantragten Auflagen sind in den Beschluss aufzunehmen.

7. Verfahrenskosten, Gebühren

Der Kanton ist berechtigt, die namentlich aufgrund der Behandlung von Gesuchen und der Ausübung von Aufsichtsfunktionen entstehenden Kosten dem Konzessionär zu belasten (Art. 32 Abs. 1 BWRG). Die dem Kanton aufgrund des vorliegenden Genehmigungsgesuchs entstandenen Kosten in der Höhe von 2000 Franken sind demnach der KWF zu belasten.

V. Beschluss

Nach Prüfung des Projektgenehmigungsgesuchs vom 19. März 2024, nach Einsichtnahme in die massgeblichen Unterlagen, gestützt auf Art. 58 Abs. 1 des Wasserschutzgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) und die einschlägigen spezialgesetzlichen Bestimmungen, aufgrund der voranstehenden Erwägungen sowie auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität

beschliesst die Regierung:

1. Projektgenehmigung

- 1.1 Das Projekt gemäss Gesuch vom 19. März 2024 betreffend Umsetzung Restwasserdotierung und Anbindung Flembach wird unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt. Die zur Realisierung des Projekts erforderlichen Bewilligungen werden der Kraftwerke Frisal AG gemäss den unterstehenden Bestimmungen erteilt.
- 1.2 Folgende Dokumente gelten als integrierender Bestandteil der vorliegenden Genehmigung:
 - Bericht, Kraftwerk Frisal / Stauanlage Brigels, Umsetzung Restwasserdotierung und Anbindung Flembach vom 19. März 2024
 - Plan Nr. AXHKWF000033, Kraftwerk Frisal AG, Grundablass Ausgleichbecken Umsetzung Dotierung, Situation, 1:500 vom 11. Dezember 2023
 - Plan Nr. AXHKWF000034, Kraftwerk Frisal AG, Grundablass Abschlussbauwerk Umsetzung Dotierung, Grundriss und Schnitte, 1:50 vom 16. Januar 2024
 - Plan Nr. AXHKWF000039, Kraftwerk Frisal AG, Tosbecken, Anbindung Flembach, Situation und Schnitte, 1:20 und 1:100 vom 11. Dezember 2023

2. Wasserrechtliche Auflagen

- 2.1 Die Kraftwerke Frisal AG hat dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität den Baubeginn, die Bauvollendung und die Inbetriebnahme der Anlagen jeweils schriftlich anzuzeigen.

- 2.2 Die Kollauration der Anlagen ist innerhalb eines Jahres nach Bauabschluss durchzuführen. Die Kraftwerke Frisal AG hat die hierfür erforderlichen Unterlagen und Pläne der ausgeführten Bauwerke spätestens sechs Monate nach Bauabschluss zu erstellen und zuhanden des Amts für Energie und Verkehr vorab elektronisch und nach der Kollauration in dreifacher Ausführung einzureichen.

3. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen

- 3.1 Die projektintegrierten Vorkehrungen zur Sicherstellung der grösstmöglichen Schonung der Umwelt sowie die Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen sind umzusetzen. Sie sind zu ergänzen mit den in den nachfolgenden Ziffern aufgeführten Massnahmen.
- 3.2 Die fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) für die durch die Umsetzung der Restwassersanierung und die Anbindung des Tosbeckens an den Flembach verursachten technischen Eingriffe wird unter nachfolgenden Auflagen erteilt:
- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher (R. Tomaschett, 079 430 69 28) ist mindestens 10 Arbeitstage im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Seine fischereitechnischen Anforderungen sind strikte zu befolgen.
 - Der zuständige kantonale Fischereiaufseher entscheidet, ob vorgängig Abfischungen gefährdeter Gewässerabschnitte oder weitere fischereiliche Massnahmen notwendig sind (z.B. Wasserhaltung). Die daraus resultierenden Kosten gehen zulasten der Bewilligungsinhaber.
 - Jegliche Eingriffe ins Oberflächengewässer haben in Trockenbauweise (Wasserhaltung) zu erfolgen. Trübungen des Gewässers sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
 - Art und Weise der Betonarbeiten im Gewässerbereich sind vorgängig mit dem zuständigen kantonalen Fischereiaufseher festzulegen.
 - Bei den Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe wie Öle oder Benzin, Betonwasser usw. ins Gewässer gelangen. Für Baustellenabwasser gilt grundsätzlich die SIA Empfehlung Nr. 431 "Entwässerung von Baustellen".

- Das Betanken, Reinigen und Reparieren von Maschinen hat ausserhalb der Gewässer auf einem dafür geeigneten Platz zu erfolgen. Ausserhalb der Arbeitszeiten sind alle Baumaschinen ausserhalb des Gewässerbettes auf einem befestigten Platz abzustellen.
- Die Gewässer, Uferbereiche und ihre Lebensräume sind in einem natürlichen und naturnahen Zustand zu erhalten. Die Endgestaltung des betroffenen Gewässerabschnitts muss auf eine bestmögliche Wiederherstellung, wo möglich auf eine Verbesserung des Ufer- und Gewässerlebensraum abzielen sowie die freie Fischgängigkeit gewährleisten. Dazu ist der zuständige kantonale Fischereiaufseher beizuziehen.
- Jegliche Vorkommnisse, die eine Beeinträchtigung der Qualität des Wassers (Oberflächengewässer und Grundwasser) verursachen könnten, sind unverzüglich der Gemeinde sowie dem Pikettdienst des Amtes für Natur und Umwelt (via ELZ Telefon 117/118) zu melden.

4. Sicherheitstechnische Auflagen

Gestützt auf Art. 6 des Bundesgesetzes über die Stauanlagen (Stauanlagen-gesetz, StAG; SR 721.101) sind folgende aus der sicherheitstechnischen Prüfung des Bundesamts für Energie resultierende Auflagen einzuhalten:

1. Hochwassersicherheit

- Die Ausserbetriebnahme des Grundablasses ist dem Bundesamt für Energie rechtzeitig zu melden und die Hochwassersicherheit ist jederzeit zu gewährleisten.
- Die allfällig angepasste Grundablasskapazität ist wegen der Dotieranlage zu berücksichtigen.

2. Bauprogramm

- Ein Monat vor Beginn der Bauarbeiten ist dem Bundesamt für Energie ein detailliertes Bauprogramm abzugeben.
- Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Bundesamt für Energie in- nert Wochenfrist schriftlich anzuzeigen.

- Das Bundesamt für Energie ist während der Bauausführung regelmässig über den Baufortschritt, besondere Ereignisse und über allfällige Änderungen beim Bauprogramm umgehend zu informieren. Die angepassten Pläne sind vor dem entsprechenden Bau dem Bundesamt für Energie zuzustellen.

3. Kontrollen und Messungen während der Bauausführung

- Das bisherige Kontroll- und Messprogramm zur Überwachung der Stauanlagensicherheit ist während der Bauausführung weiterzuführen.
- Die Messstellen müssen während der Bauausführung in Betrieb bleiben und dürfen nicht beschädigt werden. Falls dies nicht möglich ist, müssen sie ersetzt oder angepasst werden.

4. Überwachungs-, Notfall- und Wehrreglemente

Falls das Vorhaben einen Einfluss auf die Reglemente der Stauanlage Brigels (Pläne, Kapazitäten, usw.) haben sollte, müssen die Reglemente angepasst werden und dem Bundesamt für Energie zur Genehmigung zugestellt werden.

5. Unterlagen nach Abschluss der Bauarbeiten

Spätestens sechs Monate nach Abschluss der Bauarbeiten sind dem Bundesamt für Energie die Pläne des ausgeführten Bauwerks und ein Bauausführungsbericht mit Fotodokumentation zuzustellen. Basierend auf diesen Unterlagen und auf der Abnahmebegehung erstellt das Bundesamt für Energie das sicherheitstechnische Abnahmeprotokoll.

6. Projektänderungen

Allfällige sicherheitstechnisch relevante Projektänderungen müssen der Aufsichtsbehörde mitgeteilt und von ihr genehmigt werden (Art. 6 StAG i. V. m. Art. 8 der Stauanlagenverordnung [StAV; SR 721.101.1]).

5. Wasserbaupolizeiliche Bewilligung

Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung gemäss Art. 22 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 807.700) wird erteilt.

6. Verfahrenskosten

Die Kosten für die Behandlung dieses Gesuchs bestehend aus:

– Prüf- und Verwaltungsgebühr	Fr. 2 000.00
– Gebühren für Ausfertigung und Mitteilung	Fr. <u>240.00</u>
Total	Fr. <u>2 240.00</u>

gehen zu Lasten der Kraftwerke Frisal AG und sind innert 30 Tagen seit der Zustellung dieses Beschlusses mit beiliegendem Einzahlungsschein der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, auf das Postkonto 70-187-9 wie folgt zu überweisen:

– Konto 421001 6110.10 (Prüfgebühr AEV)	Fr. 2 000.00
– Konto 421001 1200.100201 (Gebühren für Amtshandlungen)	Fr. 240.00

7. Öffentliche Auflage

Dieser Beschluss ist mit den dazugehörigen Unterlagen während 30 Tagen beim Amt für Energie und Verkehr öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren (Art. 59 i.V.m. Art. 56 Abs. 1 und 2 BWRG).

8. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) in Verbindung mit Art. 59 und Art. 56 Abs. 3 BWRG innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde beim Obergericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, geführt werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

9. Mitteilung

9.1 unter Beilage der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen an:

- Kraftwerke Frisal AG, Postfach Axpo, 5401 Baden (A-Post Plus)
- Gemeinde Breil/Brigels, Via Principala 32, 7165 Breil/Brigels (A-Post Plus)
- Staatsarchiv
- Amt für Energie und Verkehr (zuhanden des Wasserwerkkatasters)

9.2 ohne Beilagen an:

- Bundesamt für Energie, Sektion Aufsicht Talsperren, 3003 Bern
- Gebäudeversicherung Graubünden
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- Amt für Raumentwicklung
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Amt für Natur und Umwelt
- Departement für Finanzen und Gemeinden
- Finanzkontrolle
- Tiefbauamt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Jagd und Fischerei
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin